

Erscheint
jeden Montag, Mittwoch
und Freitag; während der
Buchhändler-Messe zu
Ostern, täglich.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der deutschen Buchhändler.

Beiträge
für das Börsenblatt sind an
die Redaction, — Inse-
rate an die Expedition
desselben zu senden.

N^o 155.

Leipzig, Mittwoch am 17. December.

1856.

A m t l i c h e r T h e i l.

König-Großherzogl. Luxemburgische Verordnung über die Verkündung des Bundesbeschlusses gegen die Mißbräuche der Presse.

Wir Wilhelm III., von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg
ic., ic., ic.

Haben;

Nach Einsicht des Beschlusses der hohen Deutschen Bundes-Versammlung vom 6. Juli 1854, durch welchen allgemeine Verfügungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse festgestellt sind;

Nach Einsicht des Art. 1 der Verfassung;

Auf den Bericht unseres General-Administrators der auswärtigen Angelegenheiten, Präsident des Conseils;

Verordnet und verordnen:

Art. 1. Der Beschluß der hohen Deutschen Bundes-Versammlung vom 6. Juli 1854, durch welchen allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Pressefreiheit festgesetzt sind, soll als Auszug aus den Sitzungs-Protocollen der Bundes-Versammlung von Unserm General-Administrator der auswärtigen Angelegenheiten beglaubigt, durch das Memorial bekannt gemacht werden; um in Unserm Großherzogthum verbindliche Kraft zu erhalten, um von Allen, welche es angeht, befolgt und vollzogen zu werden.

Art. 2. Unsere General-Administratoren sind, Jeder soweit es ihn betrifft, mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt, welche nebst dem vorerwähnten Beschluß der hohen Deutschen Bundes-Versammlung in das Memorial eingerückt werden soll, um vom Augenblicke dieser Einrückung an zur Vollziehung zu kommen.

Gegeben zu Walferdingen, den 1. December 1856.

Für den König-Großherzog:

Dessen Statthalter im Großherzogthum,

Heinrich,

Prinz der Niederlande.

Der Gen.-Adm. der
ausw. Angelegenh.,
Präsid. des Conseils,
S i m o n s.

Durch den Prinzen,
Der Secretär,
G. d'Almart.

Folgt das Bundespresgesetz, wovon die §. 1—25 in Nr. 108 d. Bl. v. J. 1854 und §. 26 in Nr. 19 v. d. J. sich abgedruckt befinden.

König-Großherzogl. Luxemburgischer Beschluß, betreffend die Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 gegen den Mißbrauch der Presse.

Wir Wilhelm III., von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg
ic., ic., ic.

Haben;

Nach Einsicht Unserer heutigen Verordnung, sowie des derselben angeschlossenen Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 gegen den Mißbrauch der Presse;

In der Absicht, die Vollziehung des gedachten Bundesbeschlusses zu bestimmen und zu sichern;

Nach Einsicht des Art. 36 der Verfassung und des Gesetzes vom 6. März 1818;

Auf den Bericht Unseres General-Administrators der Justiz;
Beschlossen und beschließen:

Art. 1. Die in den §§. 2 und 3 des Bundes-Beschlusses erwähnten persönlichen Concessionen (obrigkeitlichen Bewilligungen) werden ertheilt und zurückgezogen durch Unseren General-Administrator der Justiz, nachdem das Conseil der General-Administratoren darüber berathen hat.

Derselbe General-Administrator erläßt die im zweiten Absätze des §. 2 des Bundesbeschlusses vorgesehene Verwarnungen.

Art. 2. Diejenigen Personen, welche gegenwärtig eine der in den §§. 2 und 3 des Bundesbeschlusses erwähnten Gewerbe oder Geschäfte betreiben, müssen die Concession oder obrigkeitliche Bewilligung binnen zehn Tagen der Veröffentlichung des gegenwärtigen Beschlusses nachsuchen.

In den darauffolgenden vierzehn Tagen wird Unser General-Administrator der Justiz ihnen seine Entscheidung, welche entweder eine definitive oder widerrufliche Bewilligung (Concession) oder die Verweigerung der Erlaubniß (Concession) enthält, zustellen lassen.

Art. 3. In Vollziehung des §. 5 des Bundesbeschlusses und des Art. 15 des Beschlusses vom 23. September 1814 soll von jeder die Presse verlassenden Druckschrift ein Exemplar Unserem General-Administrator der Justiz, ein zweites Exemplar dem General-Staats-Anwalte und ein drittes Exemplar dem Staats-Anwalte des Ortes der Herausgabe, und da wo keiner ist, der durch den General-Administrator der Justiz zu bestimmenden Behörde überreicht werden.

Die Ueberreichung dieser drei Exemplare kann für die Bindication des Verlagsrechts dienen, und zwar mittels der Erfüllung aller sonstigen in dem Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Januar 1817 vorgeschriebenen Bedingungen.